



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Kindergartengebührensatzung

vom 27.06.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch am 27.06.2023 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Waldenbuch beschlossen.

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Waldenbuch betreibt die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung. Auf die am 16.05.2023 erlassene Kindergartennutzungssatzung wird verwiesen.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 3 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab für die Höhe der Benutzungsgebühren sind
 - das Alter der zu betreuenden Kinder
 - die Art und der Umfang des Betreuungsplatzes
 - die Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben
 - das Jahreseinkommen nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 3 auf 50 v.H.

- (4) Ansonsten sind Änderungen, welche für die Gebührenerhebung maßgeblich sind, unverzüglich dem Kämmereiamt mitzuteilen und werden ab dem auf die Meldung folgenden Monat berücksichtigt. Änderungen bezüglich der Betreuungszeiten können nur zum 01.09. sowie zum 01.02. eines Jahres vorgenommen werden. In begründeten Fällen ist eine Ausnahme möglich.
- (5) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Bei der Ganztagesbetreuung im Kindergarten/Kinderkrippe ist zudem das Jahreseinkommen nach Absatz 3 zu berücksichtigen.

- (2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

a) Gebühren für eine Betreuung bis zu 35 Wochenstunden und bis maximal 14.00 Uhr

Die monatliche Gebühr beträgt bei einer 12-monatigen Gebührenpflicht im Jahr:

für Familien mit 1 Kind	151 €
für Familien mit 2 Kindern	117 €
für Familien mit 3 Kindern	79 €
für Familien mit 4 und mehr Kindern	26 €

b) Gebühren für die Betreuung unter Dreijähriger

- Die Gebühren für die Betreuung von Zwei- bis Dreijährigen werden in Höhe der zweifachen Gebühr nach Ziffer a) festgesetzt.
- Die Gebühren für die Betreuung von Ein- bis Zweijährigen werden in Höhe der dreifachen Gebühr nach Ziffer a) festgesetzt.

c) Gebühren für die Ganztagesbetreuung (bis zu 45 Stunden pro Woche)

Bei Inanspruchnahme der Ganztagesbetreuung ab 14.00 Uhr werden einkommensabhängige Gebühren entsprechend der nachfolgenden Auflistung erhoben. Die Höhe der Gebühr (bei einer 12-monatigen Gebührenpflicht) wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben, nach der Betreuungszeit sowie nach dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach Absatz 3 und 4 berechnet. Die Betreuungszeit ergibt sich aus den 35 Wochenstunden des Öffnungszeitenangebots bis 14.00 Uhr und den zusätzlich pro Woche gewünschten Betreuungsstunden nach 14.00 Uhr.

Für das separat zu buchende Mittagessen wird eine Vergünstigung von 50 % gewährt.

Gebührenstaffelung Ganztagesbetreuung:

Kinder ab 3 Jahren:												
Familien- einkommen im Jahr	40 Stunden Betreuung				42,5 Stunden Betreuung				45 Stunden Betreuung			
	Familien mit				Familien mit				Familien mit			
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4+ Kindern	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4+ Kindern	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4+ Kindern
bis 15.000 €	151 €	117 €	79 €	26 €	151 €	117 €	79 €	26 €	151 €	117 €	79 €	26 €
bis 20.000 €	195 €	128 €	80 €	27 €	204 €	129 €	81 €	27 €	217 €	131 €	82 €	28 €
bis 30.000 €	231 €	169 €	114 €	31 €	253 €	183 €	122 €	35 €	270 €	196 €	130 €	37 €
bis 40.000 €	255 €	196 €	141 €	58 €	284 €	217 €	157 €	66 €	309 €	235 €	177 €	73 €
bis 50.000 €	270 €	210 €	152 €	65 €	297 €	232 €	170 €	73 €	329 €	254 €	189 €	84 €
bis 65.000 €	279 €	219 €	165 €	71 €	312 €	244 €	187 €	81 €	343 €	270 €	210 €	93 €
bis 90.000 €	309 €	235 €	170 €	85 €	349 €	264 €	196 €	98 €	386 €	293 €	219 €	114 €
über 90.000 €	345 €	265 €	197 €	97 €	393 €	312 €	229 €	115 €	441 €	339 €	258 €	131 €

Kinder zwischen 2 und 3 Jahren:												
Familien- einkommen im Jahr	40 Stunden Betreuung				42,5 Stunden Betreuung				45 Stunden Betreuung			
	Familien mit				Familien mit				Familien mit			
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4+ Kindern	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4+ Kindern	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4+ Kindern
bis 15.000 €	302 €	234 €	158 €	52 €	302 €	234 €	158 €	52 €	302 €	234 €	158 €	52 €
bis 20.000 €	346 €	241 €	160 €	53 €	358 €	247 €	162 €	54 €	368 €	249 €	164 €	56 €
bis 30.000 €	383 €	288 €	189 €	57 €	403 €	299 €	198 €	58 €	421 €	313 €	206 €	59 €
bis 40.000 €	409 €	313 €	219 €	84 €	435 €	334 €	235 €	90 €	462 €	351 €	252 €	97 €
bis 50.000 €	421 €	326 €	229 €	86 €	450 €	349 €	248 €	97 €	483 €	374 €	267 €	108 €
bis 65.000 €	433 €	338 €	242 €	95 €	465 €	361 €	264 €	106 €	495 €	386 €	287 €	117 €
bis 90.000 €	462 €	351 €	248 €	108 €	500 €	382 €	273 €	124 €	539 €	412 €	295 €	138 €
über 90.000 €	496 €	382 €	274 €	122 €	544 €	419 €	305 €	139 €	592 €	454 €	335 €	157 €

Kinder zwischen 1 und 2 Jahren:												
Familien- einkommen im Jahr	40 Stunden Betreuung				42,5 Stunden Betreuung				45 Stunden Betreuung			
	Familien mit				Familien mit				Familien mit			
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4+ Kindern	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4+ Kindern	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4+ Kindern
bis 15.000 €	453 €	351 €	237 €	78 €	453 €	351 €	237 €	78 €	453 €	351 €	237 €	78 €
bis 20.000 €	499 €	362 €	240 €	79 €	510 €	363 €	243 €	81 €	520 €	367 €	246 €	82 €
bis 30.000 €	536 €	404 €	267 €	80 €	557 €	418 €	275 €	84 €	574 €	432 €	285 €	85 €
bis 40.000 €	561 €	432 €	295 €	107 €	587 €	450 €	312 €	115 €	612 €	470 €	328 €	124 €
bis 50.000 €	574 €	443 €	306 €	114 €	603 €	467 €	325 €	124 €	633 €	490 €	343 €	132 €
bis 65.000 €	583 €	452 €	319 €	121 €	616 €	477 €	341 €	130 €	647 €	506 €	362 €	142 €
bis 90.000 €	612 €	470 €	325 €	132 €	653 €	499 €	349 €	148 €	691 €	530 €	374 €	162 €
über 90.000 €	650 €	499 €	350 €	147 €	696 €	537 €	382 €	164 €	745 €	573 €	412 €	181 €

(3) Als Jahreseinkommen im Sinne des Absatz 1 gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 Einkommensteuergesetz der Gebührenpflichtigen im Sinne des § 4 im vorangegangenen Kalenderjahr. Den Einkünften werden darüber hinaus zugerechnet:

- Arbeitslosengeld, Kranken- und Übergangsgeld, Elterngeld
- Unterhaltsleistungen
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe und dem Wohngeldgesetz.

Nicht angerechnet werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse.

(4) Die Höhe des maßgebenden Jahreseinkommens ist durch Vorlage des entsprechenden Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuer-Jahresausgleichsbescheides eines jeden Jahres nachzuweisen. Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises ist die Verwaltung berechtigt, den Höchstbeitrag festzusetzen.

- (5) Für die Zeit der Eingewöhnung ist der volle vereinbarte Elternbeitrag ohne Abzüge zu entrichten.
- (6) Die Gebühren werden für zwölf Monate erhoben und ist damit auch während der Schließtage, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern, die gesetzlichen Vertreter bzw. die Personensorgeberechtigten des in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kindes.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 2 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 2 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührenordnung vom 28.06.2022 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt

geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!

Waldenbuch, den 28.06.2023

Bürgermeisteramt



Michael Lutz
Bürgermeister